

Produkt:	01.01.08
Federführung:	StSt I Büro Bürgermeister
Bearbeiter/in:	Stephanie Püschmann
Datum:	26.03.2026

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Stadtverordnetenversammlung	24.04.2026	

**Beschlussfassung über die Benennung von Mitgliedern der Stadt Lampertheim für die  
Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße“ (ZAKB)****Beschlussvorschlag:**

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, anstelle einer Wahl der Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße“ deren Benennung nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen gem. § 62 Abs. 2 HGO vorzunehmen.**

**Sachdarstellung:**

Der Zweckverband „Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße“ (ZAKB) hat alle dem Kreis und den Mitgliedskommunen zugewiesenen Aufgaben gem. den Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz und den hierzu ergangenen Vorschriften wahrzunehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat mit Beschluss vom 23.09.2016 einem Beitritt zum ZAKB ab dem 01.01.2018 zugestimmt. Ferner hat die Verbandsversammlung des ZAKB am 11.05.2017 beschlossen, die Stadt Lampertheim zum 01.01.2018 in den Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße aufzunehmen.

Oberstes Organ des Zweckverbandes ist die Verbandsversammlung. Diese besteht aus den von den Mitgliedern des Zweckverbandes entsandten Vertreter/innen. Der Stadt Lampertheim stehen gem. § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen zu.

Gem. § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung werden die Vertreter für die Verbandsversammlung von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Für jeden Vertreter ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Die Vertreter/innen üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtseintritt der neu gewählten Vertreter/innen weiter aus.

Anstelle der Wahl der Vertreter sowie deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung kann die Stadtverordnetenversammlung in sinngemäßer Anwendung des § 62 Abs. 2 HGO beschließen, das Benennungsverfahren durchzuführen.

Entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen entfällt hierbei auf die CDU-Fraktion und auf die SPD-Fraktion jeweils 1 Sitz.

Die gleiche Sitzverteilung gilt auch der die Benennung der Stellvertreter.

Die städt. Gremien werden um Beschlussfassung gebeten.

erstellt:	gesehen:	freigegeben:
Püschmann Sachbearbeitung	Seiler Stabstellenleitung	Scholl Bürgermeister

**Besondere Auswirkungen auf das Klima:** keine

**Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):** keine

--

**Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:** keine

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel  Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.  Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR EUR
3.	Investitionsmaßnahmen  Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.  Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten  Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren  Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen	EUR EUR EUR EUR
5.	( ) Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		